

NRW: Wie Sie nach Zugang eines IV-Bescheids vorgehen

→ **Investitionskostenbescheid** Wenn Sie nach dem Zugang eines Investitionskostenbescheides mit dessen Inhalt, insbesondere der Höhe der anerkannten Investitionsaufwendungen nicht einverstanden sind, sollten Sie folgende Schritte beachten. Eine Checkliste.



Mit dem GEPA NRW sind am 02.10.2014 massive Gesetzesänderungen zur Refinanzierung der Investitionskosten von stationären Pflegeeinrichtungen in NRW in Kraft getreten, indem nur noch die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt werden. Die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Nordrhein werden in Kürze – sofern nicht bereits geschehen – die Investitionskostenbescheide an die Pflegeeinrichtungen in NRW versenden. Diese Bescheide sind Grundlage für die Gewährung von Pflegewohngeld bzw. des Aufwendungszuschusses für Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegen.

1. Fristen notieren

Nach Zugang des Bescheides, der einen Verwaltungsakt darstellt, muss die Frist für die Einlegung

des Widerspruchs notiert werden. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat, sofern der Bescheid eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält. Enthält der Bescheid keine Rechtsbehelfsbelehrung, gilt eine verlängerte Widerspruchsfrist von einem Jahr. Die Widerspruchsfrist beginnt einen Tag nach der Zustellung des Bescheides zu laufen und endet einen Monat später. Ein Verwaltungsakt, der im Inland durch einen gewöhnlichen Brief übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben (Bekanntgabefiktion).

Eine Verlängerung der Widerspruchsfrist ist nicht möglich. Allenfalls kann bei Fristversäumung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden (siehe Ziffer 4).

2. Widerspruchsverfahren

Der Widerspruch ist schriftlich an die Behörde zu richten, die in der Rechtsbehelfsbelehrung angegeben ist. Dies ist in der Regel die Ausgangsbehörde. Der Widerspruch muss unbedingt schriftlich, ggf. vorab per Telefax, an die Widerspruchsbehörde gerichtet werden.

Eine Einlegung per E-Mail ist nur dann möglich, wenn der Absender über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügt. Der Widerspruch kann zunächst zur Fristwahrung innerhalb der Monatsfrist eingelegt werden. Gleichzeitig kann angekündigt werden, dass die Widerspruchsbegründung durch ein gesondertes Schreiben erfolgt. In der Regel setzt die Widerspruchsbehörde dann eine Frist, innerhalb derer die Widerspruchsbegründung vorzulegen ist. Innerhalb dieser Frist, die auf Antrag verlängert werden kann, sollte die Widerspruchsbegründung der Widerspruchsbehörde vorgelegt werden; ansonsten entscheidet die Widerspruchsbehörde nach Lage der Akten, was für den Widerspruchsführer ungünstig sein wird. Im Widerspruchsverfahren kann noch ein neuer Sachvortrag geleistet werden. Die Wider-

DER RAT FÜR DIE PRAXIS

Jeder Bescheid sollte mit einem Posteingangsstempel versehen werden. Der Ablauf der Widerspruchs-/Klagefrist sollte in einem Fristenbuch notiert werden. Widerspruch und Klage sollten Sie vorab per Telefax senden. Nehmen Sie die Sendebestätigung des Faxes zur Akte, um einen Zustellnachweis zu haben.



Die Autorin: Sylvia Köchling
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH in
Münster

spruchsbehörde legt nämlich bei ihrer Entscheidung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung zugrunde.

3. Klageverfahren

Nach Zugang des Widerspruchsbescheides ist die Klage zum Verwaltungsgericht möglich. Die Frist für die Einreichung der Klage beträgt ebenfalls einen Monat, es sei denn der Widerspruchsbescheid enthält keine Rechtsbehelfsbelehrung; in diesem Fall kann noch innerhalb eines Jahres ab dem Zugang des Widerspruchsbescheides beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage eingelegt werden. Auch die Klageeinreichung kann zunächst nur fristwährend erfolgen.

Die Klagebegründung, in der die Sach- und Rechtslage umfassend dargestellt werden sollte, kann mit einem gesonderten Schriftsatz erfolgen. Im Verwaltungsgerichtsprozess prüft das Gericht, ob der angefochtene Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides Ermessenfehler hat. Als

solche gelten z. B. eine unzureichende Ermittlung des Sachverhalts oder ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz.

4. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Sollte die Widerspruchs- oder die Klagefrist versäumt worden sein, können Sie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Wiedereinsetzung wird allerdings nur in seltenen Fällen bewilligt. Die Rechtsprechung hat z. B. eine schwere Krankheit oder eine falsche oder unklare Rechtsmittelbelehrung anerkannt.

5. Hilfe bei der inhaltlichen und rechtlichen Überprüfung der Bescheide

Hilfe bei der inhaltlichen Überprüfung des Bescheides kann der Wirtschaftsprüfer leisten. Wegen der verfahrens- und prozessrechtlichen Schritte sollte man sich an einen Rechtsanwalt wenden, der sich im Verwaltungs- und Pflegerecht auskennt. ▢




Highlights

- So setzen Sie das neue Strukturmodell erfolgreich um
- Was das neue Begutachtungsassessment für die Pflege bringt
- Wie Sie in der Dienstplanung Überstunden konsequent vermeiden

AltenpflegeKongress

Vorsprung durch Wissen

Über die wichtigsten Themen bestens informiert!

Sie wollen sich kompakt und im Überblick auf die kommenden Herausforderungen vorbereiten? Dann ist der *AltenpflegeKongress* genau das Richtige für Sie.

**Kompaktes Fachwissen im Überblick:
Für PDL. Für WBL. Für Pflegefachkräfte.**

Jetzt anmelden!
16./17. Februar 2016 in Köln

Unsere Partner







VINCENTZ

Weitere Infos und Anmeldung unter www.ap-kongress.de
T +49 511 9910-175 • F +49 511 9910-199 • veranstaltungen@vincentz.net